

Stiftung ZHAW

Statuten

gültig ab 15. April 2009

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Stiftung ZHAW“ besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 30. Oktober 1992 errichtete Stiftung nach schweizerischem Recht.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der Stiftung ist Winterthur.

Art. 3 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Förderung der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW und der mit ihr zusammenarbeitenden Organisationen in ideeller und materieller Hinsicht.

Art. 4 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus:

- Spenden und Zuwendungen aus Kreisen der ALUMNI ZHAW und Freunden der Hochschule
- Spenden von Unternehmungen und Institutionen
- Vermögenserträgen.

Art. 5 Verwendung

Das Stiftungsvermögen und seine Erträge können im Rahmen des Stiftungszweckes verwendet werden.

Art. 6 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 10 Mitgliedern. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Zirkularbeschlüsse sind möglich. Zu einem gültigen Zirkularbeschluss braucht es die Mehrheit aller Mitglieder. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat erneuert sich nach Konsultation von Wirtschaftsverbänden und Ehemaligenorganisationen selbst. Die Hochschule und der Dachverband der Ehemaligenorganisation schlagen je ihre Vertretung im Stiftungsrat vor.

Er kann Ausschüsse bilden und Kompetenzen delegieren. Er legt die Stiftungsorganisation in einem Reglement fest. Die Zeichnungsberechtigung wird kollektiv zu zweien erteilt.

Art. 7 Kontrollstelle

Der Stiftungsrat bezeichnet eine externe Kontrollstelle, welche Geschäftsführung und Jahresrechnung der Stiftung prüft.

Art. 8 Änderung

Diese Statuten können vom Stiftungsrat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde geändert werden. Für die Änderung des Stiftungszweckes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stiftungsratsmitglieder erforderlich.

Art. 9 Auflösung

Für die Auflösung der Stiftung ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stiftungsratsmitglieder notwendig. Wird die Stiftung aufgelöst, so wird das verbleibende Vermögen dem Fonds für gemeinnützige Zwecke des Kantons Zürich übergeben.

Ein Rückfall an die Stifter ist ausgeschlossen.

Diese Statuten ersetzen jene vom 16.
Januar 2007.

Winterthur, 15. April 2009

Der Präsident:



Werner Honegger

Der Aktuar:



Roberto Bretscher



Diese Urkunde entspricht
der Änderungsverfügung
vom **-3. Juni 2009**
Amt für berufliche Vorsorge
und Stiftungen des Kantons Zürich

